

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/179/2022

Bereich:	FB Innere Dienste	Datum:	20.10.2022
Bearbeiter:	Erik Beckmann		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Sulz am Eck	05.12.2022	öffentlich	Entscheidung
Ortschaftsrat Effringen	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung
Ortschaftsrat Schönbronn	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung
Ortschaftsrat Gültlingen	07.12.2022	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Entgelttabelle für die Backhäuser an den § 2 b UStG

Sachverhalt:

Allgemeines

Das Umsatzsteuerrecht war bis vor wenigen Jahren in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs von untergeordneter Bedeutung. Sie unterlagen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Umsatzsteuer.

Mit Ablauf der in § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen grundlegend. Der eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit dem europäischen Recht ab dem 1. Januar 2023 neu. Zukünftig wird grundsätzlich jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer unterliegen, wobei hier umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu unterscheiden sind.

Zunächst ist die Ertragsseite der Verwaltung zu betrachten. Dabei sind alle Ertragspositionen, die zukünftig Umsatzsteuerpflichtig werden (oder es werden könnten), zu erfassen. Daneben ist sicherzustellen, dass die Stadt ab 2023 für alle neu umsatzsteuerpflichtig gewordenen Leistungen die Umsatzsteuer erhebt und abführt.

Nach dem Aufbau des § 2b UStG müssen privatrechtliche Entgelte und öffentlich-rechtliche

Gebühren strikt voneinander abgegrenzt werden, da je nach Grundlage ein anderes Prüfschema gilt.

Einfügen des Umsatzsteuerhinweises

Die Entgelte der Backhäuser werden voraussichtlich ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden. Deshalb sollte in die oben genannten Entgelttabellen folgender Hinweis mit aufgenommen werden:

*„Sofern eine der oben genannten Leistungen umsatzsteuerpflichtig ist, ist die jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz gültige Umsatzsteuer dem Preis **mitinbegriffen**.“*

Erhöhung der Entgelte

Um die Abrechnung der Backhäuser möglichst einfach zu gestalten, wurde versucht, die Entgelte bei runden Beträgen zu belassen. Deshalb stellt in diesem Fall der Hinweis klar, dass die Beträge inklusive der Umsatzsteuer sind. Werden die Beträge nicht erhöht, hat die Stadt in Zukunft 19% weniger Einnahmen, da die Umsatzsteuer in jedem Fall abgeführt werden muss. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Beträge auch ungefähr in Höhe der Umsatzsteuer zu erhöhen. Zudem steigen die Unterhaltungskosten kontinuierlich. Da die Überlassung an Vereine auch die Dorfgemeinschaft stärkt, wurden hier die Entgelte beim alten Stand belassen. Folgende Entgelte wurden damit berechnet:

Entgelte Backhäuser	Preis alt	+ 19% USt.	Preis neu	Erhöhung
Je Ofen bzw. Zeiteinheit	4,50 €	5,36 €	5,50 €	22%
Nutzung (Organisationen + Vereine + Institutionen)	15,00 €	17,85 €	15,00 €	0%
Nutzung gewerbliche Nutzer (Unternehmen)	75,00 €	89,25 €	90,00 €	20%
Nutzung des Nebenraums	25,00 €	29,75 €	30,00 €	20%

Die Entschädigung für die Backhausbetreuung bleibt unverändert. Sie wird jedoch zur Klarstellung, dass es sich hierbei um kein extra Entgelt handelt, unter die Hinweise gefasst. Von dem Entgelt für die Öfen wird der Betrag für die Backhausbetreuung ausgezahlt.

Klarstellung der Begriffe

Des Weiteren müssen Begrifflichkeiten in denen das Wort „Gebühr“ (= öffentlich-rechtlich) vorkommt, mit dem Wort „Entgelt“ (=privatrechtlich) ausgetauscht werden. Dies hat klarstellenden Charakter, sodass für jeden erkennbar ist, dass es sich um einen privatrechtlichen Preiskatalog handelt.

In der beigefügten Synopse sind alle Änderungen gelb dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern eine Leistung umsatzsteuerpflichtig wird, wird die Stadt zukünftig auf den Rechnungen zusätzlich die Umsatzsteuer ausweisen und diese an das Finanzamt abführen. In Zukunft wird zu einem bestimmten Teil die Vorsteuer gezogen werden können.

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

Die redaktionellen Änderungen und das Einfügen des Hinweises sind aufgrund der sich ändernden Rechtslage erforderlich. Darüber hinaus ist seitens der Verwaltung ein nachhaltiger Haushalt sicherzustellen.

Beschlussantrag:

1. Das Gremium stimmt den redaktionellen Änderungen und dem Einfügen des § 2b UStG-Hinweises in der oben genannten Entgelttabelle zu.
2. Das Gremium stimmt der oben dargestellten Erhöhung der Backhausentgelte zu.

Anlagen:

Synopse